

Satzung
über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung
Räckelwitz in Trägerschaft der Gemeinde Räckelwitz



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Räckelwitz im Sinne von § 1 Abs. 1 - 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Räckelwitz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungsdauer sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Kita bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat möglich.
- (3) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages verpflichten sich die unterzeichnenden Personensorgeberechtigten zur Entrichtung der vereinbarten Betreuungsentgelte.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kita öffnet Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat und der Leitung der Kita in der Zeit von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen. Der Hort ist während der Schulzeit von 11:00 Uhr bis maximal 16:15 Uhr geöffnet. In den Ferien wird eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.
- (2) Die Kita kann zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden sowie an variablen Ferientagen. Dies wird den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließstage sollte 10 Tage / Jahr nicht überschreiten.
 - Zur Durchführung von bis zu zwei pädagogischen Tagen für das Personal der

Kita, wenn die pädagogischen Tage in der Konzeption der Kita festgeschrieben ist.

- Die Kita kann u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund einer Empfehlung des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatzansprüche sind hier ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt kann der Träger die Kita zu jeder Zeit schließen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - bis zu 9 Stunden
 - bis zu 6 Stunden
 - bis zu 4,5 Stunden

Eine Betreuungsdauer von mehr als 9 Stunden ist im Ausnahmefall nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt. Die Arbeitszeitbestätigung ist dem Träger der Kita von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

- (2) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: - bis zu 5 Stunden (bei Bedarf mit Frühhort)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

Während der Schulferien wird eine kostenpflichtige Mehrbetreuung bis 16:00 Uhr angeboten.

§ 5 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Besuch als Gastkind ist bei der Leitung der Kita oder bei der Gemeinde Räckelwitz schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen der Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Räckelwitz betreut.

§ 6

Beginn und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kita erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kita oder bei der Gemeinde Räckelwitz.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kita sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kita entscheidet der Träger der Kita. Die Befugnis kann an die Leitung der Kita delegiert werden.

- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kita erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Die Gemeinde Räckelwitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt.
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. wenn das Kind sich nicht an die in der Einrichtung geltenden Regeln und Vorschriften hält und somit sich und andere in Gefahr bringt.

§ 7

Essensversorgung

In der Kita stellt die Gemeinde Räckelwitz eine Essensversorgung sicher. Es bedarf eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kita betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 9

Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kita zu geben
 - die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kita oder der Gemeinde zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kita zu gewinnen.
- (2) 1. Bei folgenden wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Räckelwitz, die die Kita betreffen, hat der Elternbeirat ein Mitbestimmungsrecht:
 - Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kita, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben (§15 (4) SächsKitaG).

2. Bei folgenden wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Räckelwitz, die die Kita betreffen, hat der Elternbeirat ein Mitwirkungs- bzw. Anhörungsrecht:

- a) bei Änderung der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Räckelwitz“
- b) Trägerwechsel der Einrichtung.
- c) Entwicklung, Änderung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
- d) die Festlegung der Öffnungszeiten.
- e) Änderungen in der Essensversorgung.
- f) Schließung der Einrichtung.
- g) Durchführung von größeren Baumaßnahmen.
- h) Änderung der „Satzung zur Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Räckelwitz in Trägerschaft der Gemeinde Räckelwitz“

3. Bei folgenden, die Kita betreffenden Entwicklungen, hat der Elternbeirat ein Informationsrecht:

- a) entstehender oder bestehender Personalmangel
 - b) Gruppenschließungen
 - c) Gruppenzusammenlegungen
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll 2 Mitglieder je Gruppe inkl. Stellvertreter betragen. Sie soll 2 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kita besucht.
- (4) Wahlberechtigt sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Wählbar sind Personensorgeberechtigte auch bei Nichtanwesenheit, die ihr Einverständnis zur Mitarbeit im Elternbeirat erteilt haben. In der Kindertagesstätte angestellte Personen sowie deren Partner sind nicht wählbar. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält und der Wahl zustimmt. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme. Die Wahlperiode des Elternbeirates beträgt ein Jahr (Kita-Jahr).
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates kann ein Beauftragter der Gemeinde Räckelwitz sowie die Leitung der Kita teilnehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kita in der Trägerschaft der Gemeinde Räckelwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere durch

die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten verwirklicht.

- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 11

Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kita der Gemeinde Räckelwitz“.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Räckelwitz am 21.04.2023




Clemens Poldrack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, am 21.04.2023


Clemens Poldrack
Bürgermeister

